

3/SN-283/ME von 3
Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
2652

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 01 6102/4-II/16/90/25)
Beamten - Dienstrechtsgesetz 1979,
Entwurf einer BDG-Novelle 1990;
Begutachtungsverfahren

Sachbearbeiter:

OKoär. Dr. Traumüller

An das
Präsidium des Nationalrates
W i e n

| | |
|------------------------|--------------------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Z: | 13. GE 9. 90 |
| Datum: | 28. FEB. 1990 |
| Verteilt: | 2.3.90 <i>lill</i> |

Sofort

7 Einbringungen

Auf Ersuchen des BKA vom 23. Jänner 1990, GZ 920.196/1-II/A/6/90, übermittelt das BMF 25 Ausfertigungen der am heutigen Tag erstatteten Äußerung zum Entwurf einer BDG-Novelle 1990.

21. Februar 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Erd

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 01 6102/4-II/16/90

Beamten - Dienstrechtsgesetz 1979,
Entwurf einer BDG-Novelle 1990;
Begutachtungsverfahren
Zur Note vom 23. Jänner 1990,
GZ 920.196/1-II/A/6/90

Himmelfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
2652

Sachbearbeiter:
OKoär. Dr. Traumüller

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Das BMF nimmt zu dem mit der Note des BKA vom 23. Jänner 1990,
GZ 920.196/1-II/A/6/90, versandten Entwurf einer BDG-Novelle 1990 wie
folgt Stellung:

Zu Art. I Z. 4

Nach dem Wortlaut des Entwurfes soll der Disziplinarkommission die
Möglichkeit eingeräumt werden, im Spruch des Disziplinarerkenntnisses, mit
dem eine Disziplinarstrafe verhängt wird, Maßnahmen hinsichtlich der dienst-
lichen Verwendung des Beamten anzuregen und auszusprechen, daß eine Versetzung
nach § 38 und/oder (besser: "bzw.") eine Verwendungsänderung nach § 40 durch
Weisung innerhalb einer Frist von sechs Monaten verfügt werden kann, wobei
die Bestimmungen des § 38 Abs. 2 bis 5 und des § 40 Abs. 2 nicht anzuwenden
sind.

Nach Ansicht des BMF erscheint es überflüssig, "Maßnahmen hinsichtlich
der dienstlichen Verwendung" des Beamten in Bescheidform anzuregen (die ent-
sprechende Überlegung der Disziplinarkommission folgt ohnedies aus dem Aus-
spruch über die zeitliche Aufhebung des Versetzungs- bzw. Verwendungsänderungs-
schutzes). Überdies widerspricht es den Prinzipien des Verfahrensrechtes,
"Anregungen" in den Spruch eines Bescheides aufzunehmen. Durch den Spruch soll
eine Rechtsfrage in einer der Rechtskraft fähigen Weise erledigt werden. Die

Wiedergabe einer Rechtsansicht, von Tatsachen, der Hinweis auf Vorgänge des Verfahrens, Rechtsbelehrungen u. dgl. können nicht als verbindliche Erledigung, also nicht als Spruch im Sinne des § 58 Abs. 1 AVG gewertet werden (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Jänner 1982, Zl. 2771/80). Es erhebt sich daher die Frage, was mit der Aufnahme einer "Anregung" in den Spruch bewirkt werden soll, wenn diese ohnehin - schon begriffsnotwendig - nicht exekutiert werden kann.

In systematischer Hinsicht wird angeregt, die geplante Bestimmung entweder dem § 92 (Disziplinarstrafen) anzufügen, da es sich um eine Art "Nebenstrafe" handelt oder einen eigenen § 92 a mit der Überschrift "Aufhebung des Versetzungsschutzes" einzuführen.

Letztlich müßte auch die Frage geklärt werden, ob nicht der Anspruch auf Übersiedlungsgebühren und die Trennungsgebühr (den Trennungszuschuß) im Falle einer strafweisen Versetzung ausgeschlossen oder zumindest reduziert werden müßte (vgl. §§ 46 RGV 1955 und 104 Abs. 1 lit. d RDG 1961, die entsprechende Ausschlußbestimmungen für strafweise Versetzungen von Richtern enthalten).

Im übrigen werden durch den Gesetzesentwurf Interessen, deren Wahrnehmung dem BMF obliegt, nicht berührt.

Dem Präsidenten des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

21. Februar 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Erd

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

